#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 3-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr, Krz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

# Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die

Marktgemeinde Kirchberg/Wgr.

zu Handen des Herrn Bürgermeisters

3470 Kirchberg/Wgr.

Beilagen

9-N-8840/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(02272) 2511

Datum

Otto

DW 00

2. März 1989

Betrifft

Kirchberg/Wgr., Gemeinde, Trockenrasenhang, KG Oberstockstall, Naturdenkmal

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Trockenrasenhang auf Grundstück 1137, KG Oberstockstall, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Wagram, im Gesamtausmaß von 2,2541 ha

# zum Naturdenkmal.

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln bewilligt die Ausübung der Jagd auf diesem Grundstück und das Begehen des Grundstückes.

### Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 1 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.

#### Begründung

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat angeregt, den Trockenrasenhang auf Grundstück 1137, KG Oberstockstall, zum Naturdenkmal zu erklären und diesen Antrag folgendermaßen begründet:

"Das Grundstück 1137, KG Oberstockstall, ist eine Rasenböschung von Südost nach Nordwest verlaufend, 750 m lang und 30 m breit, der Höhenunterschied beträgt ca. 10 m. Im Südwesten besteht ein Schwarzkiefernhorst, zusätzlich sind drei Mulden mit Robinien und Sträuchern bepflanzt (Ödlandaufforstung). Die Gesamtfläche beträgt 2,2541 ha, davon sind 0,45 ha Wald, der Rest ist Trockenrasen. Das Grundstück wird in keiner Weise genutzt. Das Grundstück ist erreichbar über die Landeshauptstraße 46

(Straße von Kirchberg nach Großriedenthal), von der ca. 500 m nördlich des Ortes Oberstockstall ein Güterweg nach Westen abzweigt.

Nach 150 m beginnt das Grundstück 1137, KG Oberstockstall, mit einem ca.  $1.000~\rm{m}^2$  großen Schwarzkiefernbestand.

In der Biotopkartierung des ROKAT ist das Grundstück unter der laufenden Nr. 259 eingetragen, im Österreichischen Trockenrasen-katalog unter ÖK 39/7 auf Seite 117.

Die arttypische Vegetation besteht aus aufrechte-Trespe, Flieder-Zwecke, ästige-Zaunlilie, Kreuz-Enzian, Geißklee, große Kunschelle.

Vier Baumgruppen sind durch Aufforstung nach der Kommassierung im Frühjahr 1972 entstanden (im Rahmen der Ödlandaktion des NÖ Landesjagdverbandes). Davon sind drei Gruppen Robinien und eine Gruppe Schwarzkiefern. Die Gesamtfläche dieser Aufforstungen ist ca. 0,45 ha groß, die Rasenfläche 1,80 ha. Weitere Aufforstungen sind nicht vorgesehen. Die gegenständliche Fläche ist eine Ökoinsel in einer weitläufigen Getreidelandschaft. An allen Seiten grenzen Felder direkt an den Trockenrasenhang, sodaß keine unmittelbare Aufschließung durch Güterwege gegeben ist. Fauna und Flora genießen hier daner besondere Ruhe.

Da im Verwaltungsbezirk Tulln keine dieser landschaftstypischen ökologischen Vorbehaltsflächen dem besonderen Schutzgedanken des NO Naturschutzgesetzes unterstellt sind, wird beantragt, das Grundstück 1137 in der KG Oberstockstall zum Naturdenkmal zu erklären."

Die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. Jänner 1989 zur Kenntnis gebracht. Sie haben dazu mitgeteilt, daß gegen die Erklärung zum Naturdenkmal grundsätzlich keine Einwände bestehen, wenn weiternin das Begehen dieses Gebietes sowie die Jagd erlaubt sind.

Dazu hat der Naturschutzsachverständige festgestellt, daß die Jagdausübung durch die Naturdenkmalerklärung in keiner Weise beeinträchtigt wird, da dadurch die geschützte Fläche weder zerstört, noch verändert wird. Die - auf der zu schützenden Fläche - vorkommenden jagdbaren Tiere gehören nicht zu der artspezifischen Fauna eines Trockenrasens. Die hier lebenden

seltenen Insekten und Reptilien werden durch ein Begehen und Bejagen des Gebietes in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt und nicht gefährdet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß weitere Baum- und Strauchpflanzungen durch die Jagdgesellschaft in Hinkunft nicht menr gestattet sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gehören zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Genölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

# § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz lautet:

In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Da der Trockenrasenhang auf Grundstück 1137, KG Oberstockstall, offenkundig ein das Landschaftsbild gestaltendes Naturgebilde ist, war er zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Bewilligung des Begehens und der Ausübung der Jagd war deshalb zu gewähren, da auf Grund des Gutachtens des Naturschutzsachverständigen feststeht, daß dadurch der Bestand der artspezifischen Fauna und Flora eines Trockenrasens nicht beeinträchtigt wird. Somit ist das Ziel der Naturdenkmalerklärung durch die begehrten Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 erster Satz leg. cit.) nicht gefährdet, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung innaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

#### Ergeht an

- 1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
- 2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 3. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

4. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3470 Kirchberg

Für den Bezirkshauptmann Dr. Schütt

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Tulin, am 15. Mai 1990

Die Rechtskraft des oben stehenden

Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann